

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 27. August 1998

Teil II

286. Verordnung: Fitneßbetreuer-Ausbildungsordnung

286. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Fitneßbetreuer (Fitneßbetreuer-Ausbildungsordnung)

Auf Grund der §§ 8, 8a und 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 100/1998, wird – hinsichtlich des § 11 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales – verordnet:

Lehrberuf im Gesundheitsbereich

§ 1. (1) Im Gesundheitsbereich ist der Lehrberuf Fitneßbetreuer mit einer Lehrzeit von drei Jahren als Ausbildungsversuch eingerichtet.

(2) In die Ausbildung im Lehrberuf Fitneßbetreuer kann bis zum Ablauf des 30. September 2003 eingetreten werden.

Berufsprofil

§ 2. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Fitneßbetreuer ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Beraten von Kunden bei der Auswahl von Trainingsprogrammen unter Berücksichtigung körperlicher sowie zeitlich und technisch bedingter Voraussetzungen,
2. Zusammenstellen von Service- und Betreuungskonzepten und Abstimmen auf Kundenwünsche,
3. Vorbereiten, Bereitstellen und Präsentieren der Trainingsgeräte,
4. Durchführen von Wartungsarbeiten und Einstellarbeiten an den Geräten,
5. Betreuen und Beraten von Kunden bei der Durchführung des Trainingsprogrammes,
6. Anbieten und Präsentieren von weiteren Dienstleistungen und Waren,
7. Annehmen, Kontrollieren, Lagern und Pflegen der Waren,
8. Mitwirken beim Ermitteln des Bedarfs sowie bei der Inventur,
9. Durchführen von Bürotätigkeiten (Schriftverkehr, Kundenevidenz, Postverkehr, Ausstellen von Zahlungsbelegen, Mitgliedskarten usw.).

Berufsbild

§ 3. Für den Lehrberuf Fitneßbetreuer wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Einführung in die Aufgaben, die Branchenstellung und das Serviceangebot des Betriebes	–	–
2.	Grundkenntnisse über betriebsrelevante Rechtsvorschriften		
3.	–	–	Kenntnis über betriebliche Risiken und deren Versicherungsmöglichkeiten

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.	Kenntnis des fachgerechten Verhaltens gegenüber Kunden einschließlich Animation, Kommunikation und Körpersprache; Führen von Beratungsgesprächen und Verkaufsgesprächen		
5.	Grundkenntnisse der Anatomie	Kenntnis der Anatomie	
6.	Grundkenntnisse der Sportphysiologie	Kenntnis der Sportphysiologie	
7.	Grundkenntnisse der Sporttherapie	Kenntnis der Sporttherapie	
8.	Grundkenntnisse der Ernährungslehre und einer gesunden Lebenshaltung	Kenntnis der Ernährungslehre und einer gesunden Lebenshaltung	
9.	Kenntnis über die Trainingslehre und die Bewegungslehre	Mitarbeit bei der Zusammenstellung von Trainingsprogrammen auch unter Einsatz der Elektronischen Datenverarbeitung	
10.	Assistenzeinsatz bei einfachen Trainingssequenzen	Assistenzeinsatz bei Trainingssequenzen	
11.	Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Einrichtungen und der technischen Betriebsmittel und Hilfsmittel		
12.	Mitarbeit bei der Betreuung von Kunden in Bezug auf den Trainingsablauf		Betreuung und Beratung von Kunden in Bezug auf den Trainingsablauf
13.	–	Mitarbeit bei der Planung und Organisation von Indoor- und Outdoor-Veranstaltungen	
14.	Kenntnis über Erste-Hilfe-Maßnahmen	Durchführen von Erste-Hilfe-Maßnahmen	
15.	Kenntnis der verkaufsbezogenen rechtlichen Bestimmungen		
16.	Anbieten und Durchführen von betrieblichem Warenverkauf und Serviceleistungen		
17.	Kenntnis des betrieblichen Warensortiments hinsichtlich Herkunft, Eigenschaften, Beschaffenheit, Form, Ausführung, Sorten, Größen sowie Verwendungsmöglichkeiten		
18.	Fachgerechtes Lagern und Pflegen der Waren unter Bedachtnahme auf Ordnung, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit; Überprüfen der Warenverbrauchsfristen und Ablauftermine		
19.	–	Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von verkaufsfördernden Maßnahmen	
20.	Bedarfsgemäße und wunschgemäße Warendorlage; Information der Kunden über Wareneigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten, Warenpflege, Warenqualität, Qualitätsunterschiede und Preisunterschiede		
21.	–	Anbieten von Ergänzungsartikeln und Ersatzartikeln	
22.	Kenntnis der betriebsüblichen Behandlung von Reklamationen	Mitarbeit bei der Bearbeitung von Reklamationsfällen	
23.	–	Kenntnis der betriebsüblichen Maßnahmen bei Diebstahl und des Verhaltens bei Diebstahl	–

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
24.	Kenntnis der angewandten Abrechnungssysteme und der damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen	Mitarbeit bei Abrechnungen unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen	
25.	–	Mitarbeit beim Zahlungsverkehr	
26.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
27.	Kenntnis der Unfallgefahren sowie der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
28.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Lehrabschlußprüfung

Gliederung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Fitneßbetreuer gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände Fachkunde und Fachrechnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Fitneßbetreuer oder den erfolgreichen Abschluß einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 5. (1) Die Prüfung hat nachstehende Tätigkeiten zu umfassen:

1. Aufbau einer Trainingseinheit,
2. Erläuterung eines Trainingstages, eines Wochenzyklus sowie eines Trainingsprogrammes über einen Zeitraum von drei Monaten,
3. Kontrolle, Einstellen eines Fitneßgerätes,
4. Einweisung des Kunden an einem Gerät.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in drei Stunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. richtiges Anwenden und Durchführen der einzelnen Trainingsteile,
2. richtige Anwendung der Apparate,
3. Sorgfalt der Arbeitsausführung.

Fachgespräch

§ 6. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln und das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Geräte, Instrumente, Apparate, Arbeitsbehelfe oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über Erste Hilfe, über einschlägige Sicherheitsvorschriften und über Hygiene sind miteinzubeziehen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Es ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 7. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 8. (1) Die Prüfung hat die stichwortartige Durchführung je einer Prüfungsaufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Bewegungslehre, Trainingslehre, Anatomie, Herz-Kreislauf-Funktion und Muskeltraining mit Bezug auf Trainingstätigkeit,
2. Sportphysiologie,
3. Sporttherapie,
4. Ernährungslehre,
5. Apparatekunde und Gerätekunde,
6. Erste Hilfe.

(2) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(3) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 9. (1) Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Einfache Abrechnung,
2. Nachkalkulation.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 30 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 40 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 10. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu zwei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als zwei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Verhältniszahlen

§ 11. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Fitneßbetreuer werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen – Lehrlinge) festgelegt:

1. eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zwei Lehrlinge;
2. auf jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person ein weiterer Lehrling.

(2) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge im letzten Jahr ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, sowie fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt werden, nicht anzurechnen.

(3) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahlen eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Personen beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(4) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahlen gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

(5) Für die Ausbildung im Lehrberuf Fitneßbetreuer werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder – Lehrlinge) festgelegt:

1. auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(6) Die Verhältniszahl gemäß Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(7) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Evaluierung

§ 12. Die Zweckmäßigkeit der Ausbildung im Lehrberuf Fitneßbetreuer wird unter Heranziehung eines Berufsforschungsinstituts evaluiert. Der Bundesberufsausbildungsbeirat hat bis zum Ablauf des 31. Jänner 2003 ein Gutachten (Befund, Motivenbericht und Schlußfolgerungen) über die Überführung des Lehrberufs Fitneßbetreuer in die Regelausbildung an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erstatten. Sofern bei der Erarbeitung eines Gutachtens keine Stimmeneinhelligkeit zustande kommt, ist gemäß § 31 Abs. 7 des Berufsausbildungsgesetzes vorzugehen.

Geltungsdauer

§ 13. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Farnleitner